Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 10437.) Verordnung über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Vom 8. April 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Artikels 127 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249), was folgt:

§ 1.

In dem Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel wird den auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 640) errichteten Ortsgerichten die Aufnahme von Taxen übertragen.

§ 2.

Taxen von Grundstücken und von solchen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Vorschriften gelten, werden von dem Ortsgerichtsvorsteher und zwei Gerichtsmännern aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Taxen von Werterhöhungen und Wertverminderungen, welche ein Grundstück oder eine Berechtigung der bezeichneten Art erfahren hat.

Auf Taxen von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, sowie von Werterhöhungen und Wertverminderungen an solchen Früchten finden die Bestimmungen des § 3 Anwendung.

§ 3.

Taxen beweglicher Sachen sowie sonstige, nicht unter den § 2 Abs. 1 fallende Taxen werden von dem Ortsgerichtsvorsteher und einem Gerichtsmann aufgenommen.

Auf Antrag, oder wenn das Amtsgericht bei der Erteilung eines Taxauftrags dies anordnet, soll ein zweiter Gerichtsmann zur Mitwirkung zugezogen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1903.

Bei der Erteilung eines Auftrags kann das Amtsgericht anordnen, daß die Taxe durch den Vorsteher allein oder durch einen oder zwei bestimmte oder von dem Vorsteher zu bezeichnende Gerichtsmänner aufgenommen werde.

§ 4.

Für die Aufnahme von Taxen, die sowohl Gegenstände der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art, als andere Sachen umfassen, bestimmt sich die Besetzung des Ortsgerichts nach dem § 2 Abs. 1.

§ 5.

Für Taxen, die von dem Ortsgerichte, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Mitwirkung bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken aufgenommen werden, bestimmt sich die Besetzung des Ortsgerichts nach den bisherigen Vorschriften.

§ 6.

Für diejenigen Gemeinden, für welche die Aufnahme von Taxen den Ortsgerichten übertragen ist (§ 1), wird die Zuständigkeit der bisherigen Ortsbehörden zur Aufnahme von Taxen aufgehoben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. Budde.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.